Islamismus und Gesellschaft

Veröffentlicht am Dezember 14, 2023 | Antisemitismus, Islamismus, Politik, Terrorismus

Hamas-Unterstützer umgehen Vereinsverbot

Die als deutsche Hamas-Repräsentanz bezeichnete PGD hat sich selbst aufgelöst. Dank des schlecht gemachten Betätigungsverbots der Hamas durch das Bundesinnenministerium, das die PGD nicht umfasste, aber offenbar vorgewarnt hat, könnte so das Vereinsvermögen in Sicherheit gebracht worden sein. Das soll nach Satzung an eine Organisation gehen, die „die gleichen Ziele" verfolgt.

(https://vunv1863.files.wordpress.com/2023/12/09.10.-duisburg-hochfeld10.jpg)

Teilnehmerin an einer anti-israelischen Kundgebung in NRW. Zur Teilnahme an solchen Kundgebungen hat die PGD auch nach ihrem angeblichen Mitgliederbeschluss zur Auflösung aufgerufen (Bild: Privat)

Der Verein Palästinensische Gemeinschaft in Deutschland (PGD) hat zum 30. November seine Auflösung eintragen lassen. Das geht aus dem Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg hervor. Die 2009 gegründete PGD wurde 2016 vom nordrhein-westfälischen Verfassungsschutz als Deutschland-Repräsentanz der Hamas dargestellt. In der jüngeren Vergangenheit änderte der NRW-Verfassungsschutz seine Rhetorik zur PGD dahingehend, dass es hieß, die PGD sei die „wichtigste Organisation für die Anhänger der Hamas in Deutschland". Deutlicher äußerte sich der Berliner Verfassungsschutz, der noch im letzten Jahresbericht darauf hinwies, dass die PGD-Mitglieder „überwiegend der Hamas angehören oder mit ihr sympathisieren".

Das Bundesinnenministerium hatte bei seinem am 2. November vollmundig verkündeten Hamas-Verbot nur ein allgemeines Betätigungsverbot ausgesprochen (https://vunv1863.wordpress.com/2023/11/08/wer-vom-hamas-verbot-nicht-erfasst-ist/). Für die Öffentlichkeit war damit nicht völlig klar, welche Vereine oder andere Organisationen damit neben der angeblichen

Gefangenenhilfsorganisation Samidoun noch konkret gemeint sind. In Betracht kommende Organisationen selber wurden damit allerdings vorgewarnt. So konnte die PGD ihre Aktivitäten über das Datum hinaus ungehindert fortsetzen. Auch die bundesweiten Razzien, die am 23. November durchgeführt wurden und von denen auch einzelne PGD-Funktionäre betroffen waren, änderten daran nichts.

Laut der Darstellung im Vereinsregister wurde die am 30. November wirksam gewordene Selbstauflösung bereits auf einer Mitgliederversammlung am 8. September beschlossen. Dabei handelt es sich jedoch um eine Angabe, die vom registerführenden Amtsgericht nicht überprüft wird. Diese Darstellung steht auch im Widerspruch dazu, dass die PGD noch im November, etwa bei Aufrufen zu entsprechenden Kundgebungen, nicht weniger aktiv war.

Da die PGD bereits einen Liquidator eingesetzt hat, liegt vielmehr die Vermutung nahe, dass das Vereinsvermögen mit diesem Schachzug in Sicherheit gebracht worden sein könnte. Auch die zeitliche Nähe zu dem am 2. November unpräzise verkündeten Verbot sowie den Razzien vom 23. November spricht dafür, denn die Razzien wurden von Beobachtern so gedeutet, dass das Bundesinnenministerium seine Fehler bei der Verkündung des Verbots inzwischen bemerkt hat und nun zu korrigieren versucht.

Aufgrund der Selbstauflösung hat der Staat nun keinen einfachen Zugriff mehr auf das PGD-Vermögen, da Vereinsvermögen nur bei einem Verbot beschlagnahmt werden darf. Und ein Verein, der sich bereits selbst aufgelöst hat, kann nicht mehr verboten werden. Laut der Satzung der PGD sollen deren Vermögenswerte im Fall einer Auflösung einer karitativen oder kulturellen Vereinigung zugute kommen, welche „die gleichen Ziele“ verfolgt. Dagegen kann man nun wenig machen, denn bei einer neuen oder anderen Organisation muss man diese „gleichen Ziele“ erst einmal wieder neu nachweisen. So führt sich der Rechtsstaat bei schlechter Umsetzung selbst vor.